

Anhang zu den Organisationsbestimmungen im Nachwuchsspielbetrieb des MHSB – Stand 11.11.2021

Besonderheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie für die Hallensaison 2021/22

1. Vorbemerkungen

Die nicht absehbaren Entwicklungen der COVID-19-Pandemie und mögliche behördliche Beschränkungen können die Änderungen und Ergänzungen dieser Regelungen jederzeit notwendig machen.

Der neu geschaffene Anhang 2 zur Zusatzspielordnung des MHSB ist jederzeit zu berücksichtigen.

Wir bitten alle Mannschaften, Trainer, Kampfgerichte und Schiedsrichter rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst mit den jeweils geltenden Regelungen umzugehen, um einen geordneten Spielbetrieb des Nachwuchses in Turnierform an allen Orten aufrecht erhalten zu können. Vielen Dank an dieser Stelle für gegenseitige Rücksichtnahme, Einsicht und Unterstützung untereinander.

2. Einhaltung der Hygienekonzepte

Die Vereine stellen dem SHV ihre stets an die aktuellen geltenden Verordnungen angepassten Hygienekonzepte für die Spielhallen zur Verfügung, für eine Veröffentlichung und damit Einsichtnahme aller auf der Webseite des MHSB.

Alle am entsprechenden Turnier teilnehmenden Teams, Schiedsrichter, Kampfgericht und sonstige Mitreisende sind verpflichtet, die geltenden Hygienevorgaben des Turnierortes umzusetzen, vor allem der Kontakterfassung gerecht zu werden.

Verstöße hiergegen werden an den jeweiligen Staffelleiter durch den ausrichtenden Verein gemeldet. Der ZA wird darüber entscheiden, wie damit umzugehen ist entsprechend dem neuen Anhang 2 der ZSPO des MHSB.

Die Ausrichter der Spieltage sind für die Kontrollen der einzuhaltenden Regeln verantwortlich. Die Pflicht zur Erbringung der entsprechenden Nachweise (geimpft, genesen, getestet) gilt für alle anwesenden Personen (auch Zuschauer:innen). Ein Testnachweis ist an den sächsischen Spielorten nicht erforderlich für Schüler:innen bis 16 Jahre, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Corona Verordnung unterliegen. In der Altersklasse der U16 ist daher bei den Kontrollen ein gültiger Schülerschein vorzulegen. In der Altersklasse der U18 sind die entsprechenden Zertifikate für 2G oder ein Testnachweis zu erbringen.

Die Vereine des THSV und des HVSA informieren in ihren Hygienekonzepten über die aktuell umzusetzenden Anforderungen in den jeweiligen Sporthallen.

3. Meldepflichten

Das neue Warnstufen-System in Sachsen schreibt in den verschiedenen Warnstufen Maximalzahlen an „nicht-immunisierten“ Teilnehmern (nicht geimpft und nicht genesen) vor. Um die Vorschriften einzuhalten und den Spielbetrieb weiterhin zu ermöglichen, führen wir folgende Regelungen ein:

Die am jeweiligen Turnier beteiligten Mannschaften melden dem ausrichtenden Verein **bis Mittwoch vor dem jeweiligen Spieltag** die Anzahl der nichtimmunisierten Personen, welche um Hallenzutritt bitten.

In den Altersklassen der U10 – U16 sind diese Informationen von den mitreisenden Personen über 16 Jahre erforderlich.

In den Altersklassen der U16 sind diese Angaben zusätzlich von den Sportler:innen erforderlich, welche nicht der Schul- und Kita-Corona Verordnung zuzuordnen sind. In den Altersklassen der U18 sind diese Angaben zusätzlich von den am Turnier beteiligten Sportler:innen älter als 16 Jahre erforderlich.

Der ausrichtende Verein meldet diese Gesamtzahl (inklusive seiner eigenen Anzahl inklusive Schiedsrichter, Kampfgericht und Helfer) **bis Donnerstag vor dem jeweiligen Spieltag** an den jeweiligen Staffelleiter, um eine Absprache zu ermöglichen, wie bei einer höheren Anzahl als 10 nichtimmunisierten Personen zu verfahren ist.

Es wird empfohlen, die jeweiligen Personen des Ausrichters für Schiedsrichter und Kampfgericht unter der geltenden 2G-Regel zu rekrutieren.

Der zuständige Staffelleiter entscheidet entsprechend dem neuen Anhang 2 der ZSPO MHSB über die zu treffenden Maßnahmen in der AK der U18, welche zur Durchführung des Spielbetriebes notwendig sind.

Die zuständigen Staffelleiter der AK U10 – U16 entscheiden gemeinsam mit den ausrichtenden Vereinen, welche Lösungen gefunden werden können für die Absicherung des jeweiligen Turniertages und die Lösung für mitfahrende Personen.

Es wird auch hier allen Vereinen empfohlen, im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes nach den jeweils geltenden Verordnungen und Konzepten vorrangig auf Personen zurück zu greifen, die der 2G Regelung unterliegen, um der Regelung der 10 nichtimmunisierten Personen keine Grundlage für Diskussion zu bieten.

Bei unterlassener pünktlicher Meldung der teilnehmenden Vereine informiert der Ausrichter den zuständigen Staffelleiter.

Im Falle von unterlassener oder verspäteter Meldung durch die Teams oder den Ausrichter greifen die Regelungen des neuen Anhang 2 der ZSPO des MHSB.

4. Absage von Terminen aufgrund behördlicher Anordnungen

Liegen für eine Mannschaft behördliche Anordnungen über Quarantäne oder Nachweise über Corona-Erkrankungen vor, die mindestens 6 Spieler dieser Mannschaft betreffen, amtliche Nachweise sind erforderlich, entscheidet der ZA. Der ZA kann dabei entsprechend dem neuen Anhang 2 ZSPO MHSB auf eine Neuansetzung der ausgefallenen Spiele verzichten und eine Wertung vornehmen.